

Niederschrift

über die 31. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Donnerstag, dem 13.04.2023, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:00 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler

Herr Cornelius Bendixen

Herr Mario Bruns

Herr Henning Claußen

Frau Elke Dethlefsen

Herr Martin Drews

Herr Lothar Herberger

Herr Tobias Lankers

Herr Jan Oppermann

von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

bis einschließlich TOP 15 (20.10 Uhr)

Protokoll

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Traute Diedrichsen

Herr Christian Peters

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 30. Sitzung (öffentlicher Teil) am 09.02.2023
- 5 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 09.02.2023 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Nebel
Vorlage: Neb/000190
- 10 . Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haus des Gastes“, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Neb/000149/2
- 11 . Energetische Quartierssanierung in der Gemeinde Nebel
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Neb/000166/1
- 12 . Vorstellung des 1. Entwurfs der überarbeiteten Ortsgestaltungssatzung (OGS)
- 13 . Stromanschluss Hubschrauberlandeplatz, hier: Auftragsvergabe als Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Bendixen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

TOP 19 „Vertragsangelegenheiten“ wird auf TOP 15 vorgezogen. Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt, die TOP 14. bis 20. nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 30. Sitzung (öffentlicher Teil) am 09.02.2023

Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 09.02.2023 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Bgm. Bendixen bedankt sich für die rege Beteiligung bei der diesjährigen Strandreinigung.
- Beim Aufstellen der Toiletten wurde festgestellt, dass sich der Strand abermals verringert hat, dies sei zu beobachten und ggfls. die Infrastruktur zu verlegen.
- Die Stromtrasse im Waasterstigh wird in 10 - 14 Tagen fertiggestellt sein.
- Der Leitungsschaden am Glasfaserkabel betrifft seit Anfang März ca. 70 Kunden. Der Termin zur Behebung verzögert sich vorrausichtlich auf den 07.05.2023.
- Im Amtsausschuss wurden zahlreiche Aufträge zur Sanierung der Öömrang Skuul beschlossen.
- Die Vogelkoje ist wieder geöffnet.
- Am 21.03.2023 ist ein Antrag auf Bürgerbegehren zum Erhalt des „Haus des Gastes“ eingereicht worden. Dieser wird z.Zt. von der Kommunalaufsicht geprüft. Bgm Bendixen bemängelt, dass dieses Instrument der direkten Demokratie so spät gestellt worden ist.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Der FA hat nicht getagt.

TA- Vorsitzender Lankers berichtet, dass die Gemeinde einen Vertrag mit einem Kitesurflehrer abschließen möchte. Der Betrieb der Schulungsangebote soll in mobiler

Form erfolgen, d.h., das erforderliche Equipment wird für den jeweiligen Zeitraum per Handkarren an den Strand transportiert. Feststehende Aufbauten sind nicht vorgesehen. Der Vertrag soll probeweise auf ein Jahr befristet sein.

Der BA hat ebenfalls nicht getagt. BA-Vorsitzender Drews kann berichten, dass sich die W.D.R. am Deutschlandticket beteiligen möchte.

8. Einwohnerfragestunde

Die Fragen und Anregungen der Einwohner werden von der GV beantwortet.

9. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Nebel Vorlage: Neb/000190

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nebel ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in Nummer 3 genannte Wertgrenze wird von 200 € auf 1.000 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- Die in Nummer 4 genannte Wertgrenze wird um 500 € auf nunmehr 2.500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- Die lfd. Nummer 14 erhält folgende Fassung: „*Beträge im Rahmen des § 82 GO bis zu einer Höhe von 3.000 €.*“

Diese Anpassung wird zum einen erforderlich, da der in der alten Fassung der Hauptsatzung genannte § 95d GO nicht mehr existent ist und zum anderen, weil die Wertgrenze (derzeit 6.000 €) an die Festsetzungen in der Haushaltssatzung anzupassen ist.

- Des Weiteren wird der Absatz 2 um die folgenden Nummern erweitert:

- 6. *Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt.*
- 15. *Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB*

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Der § 3 der bisherigen Hauptsatzung wird an das Satzungsmuster angepasst.

§ 5 Ausschüsse

In § 5 Abs.1 wird die Erläuterung zum Aufgabengebiet des Bauausschusses neu gefasst.

§ 5 Abs. 1 erhält dadurch folgende neue Fassung:

c) Bauausschuss

[...]

Aufgabengebiet: Bau- und Wegeausschuss

	Alt	Neu
aa)	<i>Erteilung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, sowie nach § 76 Abs. 5 LBO</i>	<i>Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)</i>
bb)	<i>Anträge der Gemeinde auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, sofern durch das Vorhaben eine Planung erschwert würde</i>	<i>Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens für die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB</i>

cc)	Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB, sofern eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nicht erforderlich ist	Erteilung des Einvernehmens nach § 22 BauGB
-----	---	---

Der weitere Regelungsinhalt des § 5 wird an das Satzungsmuster angepasst.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) *Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.*
- (2) *Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) *Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

Der bisherige § 7 der Hauptsatzung wird der neue § 8 und der bisherige § 8 wird der neue § 11.

§ 9 Entschädigungen

Die bisher in der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nebel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)“ festgelegten Entschädigungsregelungen werden nunmehr in der Hauptsatzung abgebildet. Die Entschädigungssatzung ist bei einer entsprechenden Beschlussfassung mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung außer Kraft zu setzen.

Ganz neu wurde in Absatz 1 die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).

Die Höhe des Sitzungsgeldes in Absatz 3 für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse wurde angepasst.

In Absatz 4 wurde die Zahlung eines Sitzungsgeldes an die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ganz neu aufgenommen.

In Absatz 5 wurde die Höhe der Verdienstausfallentschädigung angepasst.

In Absatz 6 wurde die Höhe der Abwesenheitsentschädigung angepasst.

Der neue § 9 lautet wie folgt:

§ 9 Entschädigungen (zu beachten: Entschädigungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des

Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.*
- 2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung an Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende wird nicht gezahlt.*
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.*
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.*
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen*

Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 34,50 €.

- (6) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.*
- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.*
- (8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.*

Der bisherige § 9 der Hauptsatzung wird der neue § 12.

§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit

digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 600 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 10 € ausbezahlt.*
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel erlassen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 10 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

Der bisherige § 11 der Hauptsatzung wird der neue § 13.

§ 13

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gemeinde Nebel erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) *Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.*
- (2) *Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*
- (3) *Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) *Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*
- (5) *Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich
 - in der Straße Uasterstigh, Ecke Krümwai, gegenüber dem Grundstück Uasterstigh 12 und 14
 - im Ortsteil Süddorf beim Feuerwehrgerätehaus, Uasterstigh 17,
 - im Ortsteil Steenodde beim Grundstück Stianoodswai 24*

25946 Nebel befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Nebel.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die

Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Nebel als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

**10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haus des Gastes“, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Neb/000149/2**

Sachdarstellung mit Begründung:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der geplante Neubau des „Haus des Gastes“. Eine Zulässigkeit des Neubaus nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) käme nur im Rahmen einer maßvollen Überschreitung der Grundfläche des Bestandsgebäudes in Betracht. Der Rahmen einer maßvollen Überschreitung wird mit dem geplanten Neubau jedoch überschritten. Um die baurechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Haus des Gastes zu schaffen, wird daher der Bebauungsplan Nr. 19 „Haus des Gastes“ aufgestellt. Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplans in der Sitzung am 26.08.2021 beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden zur frühzeitigen Abstimmung der Planung gem. § 4 Abs. 1 um eine Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen sind zusammen mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen in der anliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) zusammengefasst.

Der auslegungsreife Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Haus des Gastes“ liegt nun vor und ist zu beraten. Die Billigung des Entwurfes und der Begründung vorausgesetzt, erfolgt anschließend die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) enthaltenen Abwägungsvorschläge entschieden.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Haus des Gastes“ für das Gebiet für das Gebiet südlich des Meeskwei, östlich der bestehenden Bebauung des Uasterstigh (Hausnummer 3 bis 11) und nördlich der St.-Clemens-Kirche und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11. Energetische Quartierssanierung in der Gemeinde Nebel hier: Auftragsvergabe Vorlage: Neb/000166/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden Nebel, Norddorf auf Amrum und Wittdün auf Amrum haben im Jahre 2022 beschlossen zusammen ein energetisches Quartierskonzept erstellen zu lassen. Im Folgenden wurden Fördermittelanträge bei der KfW (Programm 432) und bei der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein für eine Ko-Förderung gestellt und bewilligt.

Die Ausschreibungsunterlagen für die genannte Maßnahme wurden im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) an 6 Firmen versandt. Zur Abgabe eines Angebotes sind die Firmen Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK GmbH), FRANK Ecozwei GmbH, OCF Consulting, Treurat+Partner Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, und ZEBAU GmbH aufgefordert worden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist wurde 1 Angebot form- und fristgerecht eingereicht.

Prüfung des Angebots

Das eingegangene Angebot wurde vor Hintergrund folgender Punkte durch die Stabsstelle geprüft und bewertet:

1. Preis
2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
3. Technische und personelle Leistungsfähigkeit
4. Referenzen

Bieter:

1 DSK GmbH 61.691,31 Euro

Das Angebot liegt unterhalb der Kostenschätzung und deckt alle in der Angebotsbeschreibung geforderten Punkte ab.

Notwendige besondere Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet

Finanzierung:

Die erforderlichen Finanzierungsmittel sind im Haushalt 2023 bereitgestellt.
Das energetische Quartierskonzept wird durch die KfW (Programm 432) und die Investitionsbank S-H mit bis zu 90% gefördert.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Beratungs- und Planungsleistung „Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts nach KfW-Programm 432“ an das wirtschaftlichste Angebot vom 17.03.2023 des Bieters **Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK GmbH), Abraham Lincoln-Straße 44, 65189 Wiesbaden**, zu erteilen.

Die vorläufige Honorarsumme für die Gemeinde Nebel beläuft sich auf **61.691,31 €**.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

12. Vorstellung des 1. Entwurfs der überarbeiteten Ortsgestaltungssatzung (OGS)

Das Planungsbüro DSK GmbH hat den 1. Entwurf der OGS ausgeführt. Das Bau- und Planungsamt hat hierzu noch keine Kommentare eingearbeitet.

Bgm. Bendixen trägt die wesentlichen Neuerungen hinsichtlich „Solar- und Windkraftanlagen“ vor.

Der 1. Entwurf soll auf der Amt Föhr- Amrum Webseite eingestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich durch Stellungnahmen an der Neugestaltung der Satzung zu beteiligen.

13. Stromanschluss Hubschrauberlandeplatz, hier: Auftragsvergabe als Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO

Das Angebot der SH Netz AG für den Stromanschluss zur Beleuchtung des Hubschrauberlandeplatzes beträgt 27.000,-- € brutto. Der Bgm. hat den Auftrag erteilt. Die GV genehmigt die Eilentscheidung des Bgm. gem. § 50 (3) GO.

Abstimmungsergebnis: -bei einer Enthaltung dafür-

Cornelius Bendixen

Anja Tadsen